



15.12.2023

---

# Strategie Baukultur

Aktionsplan 2024–2027

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage und Auftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Strategie Baukultur</b> .....	<b>4</b>
3.1	Interdepartementale Arbeitsgruppe (AG) Baukultur .....	5
3.2	Evaluation Strategie Baukultur und Aktionsplan 2020–2023 .....	6
<b>4</b>	<b>Aktionsplan 2024–2027</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>16</b>
5.1	Beschreibungen Bundesstellen in der AG Baukultur .....	16
5.2	Abkürzungsverzeichnis .....	23

# 1 Das Wichtigste in Kürze

Die interdepartementale Strategie Baukultur wurde 2016–2020 unter der Federführung des Bundesamts für Kultur (BAK) von 15 Bundesstellen im Rahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppe Baukultur (AG Baukultur) erarbeitet und vom Bundesrat am 26. Februar 2020 gutgeheissen. Mit der Strategie Baukultur fördert der Bund eine hohe Baukultur in der Schweiz und bündelt die baukulturellen Tätigkeiten der zentralen Bundesverwaltung. Ziel sind qualitativ gestaltete Lebensräume, die den wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden und den zeitgenössischen Herausforderungen nachhaltig und lösungsorientiert begegnen. Zudem stärkt der Bund mit der Strategie Baukultur seine Vorbildfunktion als Bauherr, Besitzer, Betreiber, Regulator und Geldgeber in baukultureller Hinsicht.

Die Strategie Baukultur beinhaltet einen periodisch zu erneuernden Aktionsplan. Dieser formuliert Massnahmen zur Umsetzung der Ziele der Strategie. Der Aktionsplan 2020–2023 umfasste 41 konkrete Massnahmen. Die 2023 durchgeführte externe Evaluation der Strategie beurteilt die Wirkung von Strategie und Aktionsplan grundsätzlich positiv. Die Mehrheit der Massnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden. Die interdepartementale Zusammenarbeit wurde verstetigt und Synergien genutzt. Die Evaluation zeigt jedoch auch, dass für die noch junge Strategie Verbesserungspotenzial besteht.

Zwischen 2022–2023 erarbeitete die AG Baukultur den neuen Aktionsplan 2024–2027. Er hält die Massnahmen des Bundes für die Förderung der Schweizer Baukultur in der Legislaturperiode 2024 bis 2027 fest. Die Strategie selbst und deren sieben strategische Ziele gelten bis 2027.

Die Ergebnisse der Evaluation flossen in den revidierten Aktionsplan 2024–2027 ein. Er unterscheidet sich vom vorherigen insbesondere durch die engere Verknüpfung und Ableitung der Massnahmen von den sieben strategischen Zielen der Strategie Baukultur. Im Aktionsplan 2024–2027 wurde die Zahl der Massnahmen reduziert. Zudem wurden insbesondere Synergiepotenziale und die Relevanz sowie der Mehrwert einer hohen Baukultur für die nachhaltige Entwicklung und der Beitrag einer hohen Baukultur zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen gestärkt. Strategie und Aktionsplan unterstützen insbesondere die Klimaziele, die Energiewende und die Siedlungsentwicklung nach innen. Allgemeine, für die Baukultur relevante Aktivitäten von den in der AG Baukultur involvierten Bundesstellen werden im Aktionsplan 2024–2027 nicht mehr als Einzelmassnahmen, sondern als inhärenter Bestandteil deren Tätigkeiten in den Beschreibungen der Bundesstellen aufgeführt.

Die Massnahmen des Aktionsplans werden im Rahmen der bestehenden Mittel und Kredite der beteiligten Bundesstellen umgesetzt, es werden keine Mehrmittel beantragt.

## 2 Ausgangslage und Auftrag

Mit der Kulturbotschaft 2016–2020 vom 28. November 2014<sup>1</sup> beauftragte das Parlament das BAK, bis 2020 eine interdepartementale Strategie des Bundes für eine hohe Baukultur zu erarbeiten. Für die Entwicklung der Strategie sowie eines periodisch zu erneuernden Aktionsplans wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe (AG Baukultur) unter der Federführung des BAK einberufen, die aus allen 15 relevanten Bundesstellen bestand. Im Rahmen eines breit angelegten Stakeholderprozesses wurden externe Partner wie Kantone, Städte und Gemeinden sowie Hochschulen, Verbände und zivilgesellschaftliche Organisationen in die Arbeiten einbezogen. Am 26. Februar 2020 verabschiedete der Bundesrat die Strategie Baukultur und den zugehörigen Aktionsplan 2020–2023.

Im Rahmen der Kulturbotschaft 2021–2024<sup>2</sup> wurden die beteiligten Bundesstellen mit der Umsetzung des Massnahmen- und Aktionsplans der Strategie Baukultur und der Weiterentwicklung des Aktionsplans für die Periode 2024–2027 beauftragt. Die Erneuerung des Aktionsplans erfolgte auf der Grundlage der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Aktionsplan 2020–2023 sowie den Ergebnissen und Empfehlungen aus der Evaluation der Strategie Baukultur<sup>3</sup>. Die externen Stakeholder aus dem Baukulturbereich wurden wiederum früh einbezogen.

Auf internationaler Ebene verabschiedeten auf Initiative der Schweiz die Kulturministerinnen und Kulturminister Europas zudem im Januar 2018 die Erklärung von Davos «Eine hohe Baukultur für Europa»<sup>4</sup>. Mit dieser wurde eine hohe Baukultur auf europäischer Ebene politisch und strategisch verankert. In der seitdem fortgeführten internationalen Diskussion zur Baukultur («Davos Prozess») werden die zentralen Themen wissenschaftlich vertieft und die Schlüsselbegriffe geklärt. Im Januar 2023 fand in Davos eine zweite internationale Konferenz statt. An dieser lancierten die Kulturministerinnen und -minister aus 31 europäischen Ländern sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und namhafte Konzerne der Bau- und Immobilienbranche mit der Davos Baukultur Allianz ein Netzwerk für einen übergreifenden Dialog auf internationaler Ebene. Die Schweiz übernimmt für die ersten fünf Jahre den Vorsitz. Die internationale Debatte und die daraus erwachsenden Erkenntnisse und Erfahrungen zur Baukultur und die nationalen Arbeiten befruchten sich gegenseitig und stärken die Kohärenz der Anstrengungen für eine hohe Baukultur.

## 3 Strategie Baukultur

Mit der Strategie Baukultur bündelt der Bund seine baukulturellen Tätigkeiten und koordiniert

---

<sup>1</sup> BBI 2015 497

<sup>2</sup> BBI 2020 3131

<sup>3</sup> [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpolitik/2023-evaluation-strategie-baukultur.pdf.download.pdf/2023\\_Evaluation%20Strategie%20Baukultur.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpolitik/2023-evaluation-strategie-baukultur.pdf.download.pdf/2023_Evaluation%20Strategie%20Baukultur.pdf)

<sup>4</sup> <https://davosdeclaration2018.ch/wp-content/uploads/sites/2/2023/06/2022-06-09-081317-davos-declaration.pdf>

diese in einer umfassenden Baukulturpolitik. Unter Baukultur werden alle menschlichen Tätigkeiten verstanden, die den gestalteten Lebensraum verändern. Der Begriff Baukultur alleine macht jedoch noch keine Aussage zur Qualität der gestalteten Umwelt. Erst durch eine *hohe* Baukultur entsteht ein qualitativ voll gestalteter Lebensraum.

Der Bund verfolgt mit der interdepartementalen Strategie Baukultur die Vision einer hohen Baukultur in Form von gut und schön gestalteten Lebensräumen in Städten und Gemeinden. Diese sollen gleichermassen ihre historischen Eigenarten bewahren als auch sich den wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und den Umweltbedingungen anpassen können. Eine hohe Baukultur ist nachhaltig, stiftet Identität und fördert das Wohlbefinden sowie die Gesundheit aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie schafft gemeinsame Werte für die gesamte Bevölkerung der Schweiz und erhöht die Standortattraktivität. Die Bestrebungen für eine hohe Baukultur unterstützt damit die Ziele der unterschiedlichen Sektoralpolitiken, wie namentlich die Umsetzung der Energiestrategie, der Innenentwicklung oder die Pflege und den Schutz des gebauten Kulturerbes.

Um diese Vision umzusetzen, definiert die interdepartementale Strategie Baukultur die folgenden sieben Ziele:

1. Die Gesellschaft setzt sich mit der Qualität der gestalteten Umwelt auseinander.
2. Normative Grundlagen sind auf eine hohe Qualität des Lebensraums ausgerichtet.
3. Bau- und Planungsvorhaben erreichen eine der Aufgabe und Lage angemessen hohe Qualität.
4. Fachleute verfügen über baukulturelle Kompetenzen.
5. Die Forschung zum Thema Baukultur ist verankert.
6. Der Bund nimmt eine baukulturelle Vorbildfunktion ein.
7. Der Bund fördert Vernetzung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Baukultur.

Die Strategie Baukultur legt allein für die zentrale Bundesverwaltung und den ETH-Bereich verbindliche Ziele und Massnahmen fest. Kantone, Städte und Gemeinden sowie Organisationen und Private können die Strategie als Orientierungsrahmen nutzen.

### **3.1 Interdepartementale Arbeitsgruppe (AG) Baukultur**

Die Förderung der Baukultur auf der Ebene des Bundes ist eine transversale Aufgabe und setzt Anstrengungen in verschiedenen Sektoralpolitiken sowie die sektorenübergreifende Zusammenarbeit voraus. Im Rahmen des Aktionsplans 2020–2023 wurde die Zusammenarbeit der Bundesstellen in der interdepartementalen AG Baukultur abgestimmt und verstetigt.

Die AG Baukultur ist für die Umsetzung und periodische Erneuerung der Aktionspläne verantwortlich. Sie trifft sich regelmässig, um gemeinsame Massnahmen zu entwickeln sowie sich über die Fortschritte der Massnahmen und Erfahrungen auszutauschen. Das BAK koordiniert die Tätigkeiten der AG Baukultur.

Die folgenden Bundesstellen sind für die Legislaturperiode 2024–2027 in der AG Baukultur vertreten:

- Bundesamt für Kultur BAK (Federführung), EDI
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, VBS
- Bundesamt für Energie BFE, UVEK
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, WBF
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, UVEK
- Bundesamt für Strassen ASTRA, UVEK
- Bundesamt für Umwelt BAFU, UVEK
- Bundesamt für Verkehr BAV, UVEK
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO, WBO
- Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (als Vertretung der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes), EFD
- Präsenz Schweiz, EDA
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, WBF
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, WBF

### 3.2 Evaluation Strategie Baukultur und Aktionsplan 2020–2023

Im Rahmen des Aktionsplans 2020–2023 wurden auf der Grundlage der sieben Ziele der Strategie Baukultur 41 Massnahmen formuliert. Dem Auftrag des Bundesrats entsprechend priorisierte der Aktionsplan Massnahmen, die die Qualität der zeitgenössischen Baukultur stärken. Der Aktionsplan ergänzte damit bestehende Massnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Baukultur, namentlich in der Archäologie, in der Denkmalpflege und im Ortsbildschutz. Ausserdem wurden in der Legislaturperiode 2020–2023 die Zusammenarbeit und die Koordination mit den Kantonen und den Gemeinden sowie mit Organisationen und Privaten intensiviert.

Der Aktionsplan umfasste einerseits transversale Massnahmen, die die in der AG Baukultur vertretenen Bundesstellen betrafen. Andererseits enthielt er Massnahmen, die durch einzelne oder mehrere Bundesstellen umgesetzt wurden und die Sektoralpolitiken Bauten und Anlagen, Energie, Forschung und Innovation, Kultur, Landeskommunikation, Landwirtschaft, Natur, Landschaft und Umwelt, Raumplanung und Siedlungsentwicklung, Tourismuspolitik sowie Verkehr und Mobilität umfassten.

Gemäss dem Auftrag des Bundesrates wurde auf Ende der Periode 2021–2024 eine Evaluation der Strategie Baukultur vorgenommen, um die Wirksamkeit und Zielerreichung von Strategie und Aktionsplan zu bewerten.<sup>5</sup> Zudem wurde im Rahmen der Evaluation eruiert, ob

---

<sup>5</sup> Schwenkel, Christof; Ritz, Manuel; Bourdin, Clément; Baumann, Angela (2023): Evaluation der Strategie Baukultur, Bericht zuhänden des Bundesamts für Kultur. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern und Lausanne. [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpolitik/2023-evaluation-strategie-baukultur.pdf.download.pdf/2023\\_Evaluation%20Strategie%20Baukultur.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpolitik/2023-evaluation-strategie-baukultur.pdf.download.pdf/2023_Evaluation%20Strategie%20Baukultur.pdf)

sich bei den Stakeholdern in der Schweiz das Bewusstsein über eine hohe Baukultur verändert hat.

Die Evaluation würdigt die *Konzeption und Umsetzung* der Strategie Baukultur. Zudem sei es mit der AG Baukultur erfolgreich gelungen, die raumrelevanten Bundesstellen zusammenzubringen, um die Bundespolitik in Bezug auf eine hohe Baukultur verstärkt zu koordinieren. Gewürdigt wird auch die klare Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Kritisiert wird hingegen, dass viele Einzelmassnahmen nicht direkt aus den Zielen abgeleitet worden seien, und deren Umsetzung in den Ämtern bisweilen nur untergeordnete Priorität gehabt habe.

Die *Umsetzung der Massnahmen* (zwei Drittel bis Ende 2023 erwartet) wird als positiv beurteilt. Insbesondere die Massnahmen zur übergreifenden Zusammenarbeit, zur Beratung und zur Steigerung der Bekanntheit des Themas Baukultur seien hervorzuheben. Schwierigkeiten tauchten bei der Umsetzung von Massnahmen mit externen Akteurinnen und Akteuren auf.

Der Aktionsplan 2020–2023 trug gemäss Evaluation zur *Zielerreichung* der Strategie bei, die strategischen Ziele insgesamt konnten aber noch nicht erreicht werden, was auch auf die kurze Umsetzungsdauer zurückzuführen sei. Die Wirkung war positiv insbesondere zu Ziel 6 (Der Bund nimmt eine baukulturelle Vorbildfunktion ein) und Ziel 7 (Der Bund fördert Vernetzung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Baukultur). Am wenigsten konnte der Aktionsplan zu den Zielen 2 (Normative Grundlagen sind auf eine hohe Qualität des Lebensraums ausgerichtet) und 3 (Bau- und Planungsvorhaben erreichen eine der Aufgabe und Lage angemessene hohe Qualität) beitragen. Stärkung und Zunahme an Bekanntheit des Konzepts «Baukultur» wurde insbesondere bei der Bundesverwaltung, bei Verbänden, bei Interessenorganisationen, bei Hochschulen und bei Forschungsinstitutionen erkannt. Acht Kantone berücksichtigen mittlerweile das Thema Baukultur in ihren *kantonalen Strategien* oder Legislaturplanungen. Hervorgehoben wurde auch die Genehmigung des *Nationalen Forschungsprogramms (NFP)* «Zukünftige Baukultur: Wertschätzung des gebauten Raums» durch den Bundesrat 2023. Noch wenige oder kaum Wirkungen wurden bei privaten Unternehmen, der breiten Bevölkerung sowie auf die gebaute Schweiz festgestellt.

Für die Erneuerung des Aktionsplans 2020–2023 wurden folgende fünf Empfehlungen abgeleitet:

1. **Strategie weiter umsetzen und rechtliche Verankerung stärken:** Es ist von einem längeren Zeitraum für die Umsetzung der Strategie auszugehen, um die strategischen Ziele zu erreichen. Die rechtliche Verankerung der Strategie würde ihre Bedeutung stärken und positiv zur Zielerreichung beitragen.

2. **Massnahmen stärker aus Zielen ableiten und verbinden:** Massnahmen sind klarer aus den Zielen abzuleiten und zu bündeln. Es ist eine Reduktion der Zahl der Massnahmen und Homogenisierung von Umfang und Detaillierungsgrad anzustreben. Zudem sollen Massnahmen den zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechen.
3. **Bekanntheit und Bedeutung verwaltungsintern steigern:** Direktionsstufen sollten verstärkt miteinbezogen werden. Mitarbeitendenanlässe innerhalb der Ämter könnten die Bekanntheit des Themas Baukultur innerhalb der Verwaltung zusätzlich steigern.
4. **Externe Stakeholder stärker einbeziehen:** In den Aktivitäten zur Umsetzung sollten verstärkt externe Stakeholder (z.B. Gemeinden, private Firmen, Verbände sowie Lehre und Forschung) miteinbezogen werden. Eine hohe Baukultur als wirtschaftlicher Erfolgsfaktor ist zu prüfen.
5. **Kommunikation in die Breite:** Die Vermittlung von Baukultur an die breite Bevölkerung ist weiterzuführen und anhand konkreter guter und schlechter Beispiele zu informieren sowie erlebbar zu machen.

## 4 Aktionsplan 2024–2027

Der Aktionsplan Baukultur 2024–2027 der Strategie Baukultur folgt auf den ersten Aktionsplan Baukultur 2020–2023. Er ist bis Ende 2027 umzusetzen. Für die anschliessende Legislaturperiode 2028–2031 wird der Bundesrat einen neuen Aktionsplan Baukultur verabschieden.

Die Empfehlungen der Evaluation der Strategie Baukultur wurden berücksichtigt und die Rückmeldungen von externen Baukultur-Stakeholdern eingearbeitet. Die Massnahmen des neuen Aktionsplans zielen ebenso auf die nachhaltige Planung und Realisierung von (Neu-)Bauprojekten ab wie den umsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit dem Bestand. Insbesondere sollen die Synergien zwischen den Sektoralpolitiken der in der AG Baukultur vertretenen Bundesstellen besser genutzt und die Massnahmen verstärkt auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet werden. Der Aktionsplan Baukultur unterstützt damit die unterschiedlichen sektoralpolitischen Ziele, deren konkrete Umsetzung vollumfänglich in der Kompetenz und Zuständigkeit der jeweiligen Bundesstelle bleibt.

Mit dem Aktionsplan Baukultur 2024–2027 wird ein Schwerpunkt auf die Sensibilisierung sowie die Bildung und Forschung gelegt. Dadurch soll das Bewusstsein für eine hohe Baukultur breiter verankert sowie neues Wissen erarbeitet und vermittelt werden. Beratungsangebote werden verbessert und ein Monitoring aufgebaut. Der Bund möchte zudem seine Vorbildfunktion weiter stärken, die Sektoralpolitiken auf Bundesebene konsequent koordinieren und entsprechende Grundlagen schaffen. Der Bund unterstützt zudem alternative Ansätze, um den kommenden Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Darüber hinaus fördert er einen offenen, breiten Dialog und Austausch der Bundesverwaltung mit den relevanten Stakeholdern.



Der Massnahmenkatalog wurde im Vergleich zur Legislaturperiode 2020–2023 reduziert und thematisch geschärft. Er umfasst nurmehr zehn Massnahmen, die direkt aus den Zielen der Strategie Baukultur abgeleitet wurden. Einzelne Massnahmen und Aktivitäten der in der AG Baukultur vertretenen Bundesstellen, die die Baukultur betreffen, werden nicht mehr explizit aufgeführt. Diese Aktivitäten gehören zum Tagesgeschäft und wurden in die Beschreibungen der Bundesstellen integriert (Anhang).

Die Umsetzung und Finanzierung der Massnahmen erfolgen im Rahmen der bestehenden Budgets der einzelnen Bundesstellen. Es werden keine Mehrmittel beantragt.

Der Aktionsplan der Strategie Baukultur 2024–2027 umfasst – nach den strategischen Zielen geordnet – folgende Massnahmen und zu erreichenden Bausteine:



Nr.	Massnahme	Beschreibung	Bausteine
<b>ZIEL 1: Die Gesellschaft setzt sich mit der Qualität der gestalteten Umwelt auseinander</b>			
1	<b>Bevölkerung für Baukultur sensibilisieren</b>	<p><b>Baukultur prägt unseren Lebensraum und betrifft uns alle.</b> Die Sensibilisierung der Bevölkerung für aktuelle Fragestellungen sowie ein breites Verständnis für die Ursachen und Wirkung im Bereich Baukultur sind wichtige Anliegen. Der Bund geht hierfür Partnerschaften ein, unterstützt Anlässe und Projekte und stellt den Wissenstransfer sicher.</p> <p>Der Bund lanciert die Kampagne «Besser Leben». Die Kampagne legt den Fokus auf die nachhaltige Gestaltung unseres Zusammenlebens und vermittelt, wie hohe Baukultur den erforderlichen Wandel zugunsten eines haushälterischen Ressourcen- und Energieverbrauchs (Suffizienz) unterstützen kann.</p> <p>Der Bund anerkennt das baukulturelle Engagement der Bevölkerung. Gemeinsam mit Partnern stellt er sicher, dass der Einsatz privater Akteure und Initiativen öffentlich sichtbar wird. Die Bevölkerung wird ermutigt, sich aktiv für hohe Baukultur einzusetzen.</p>	<p>1. Die Sensibilisierungskampagne «Besser Leben» ist abgeschlossen.</p> <p>2. Das Engagement der Bevölkerung für eine hohe Baukultur ist für alle sichtbar.</p>
2	<b>Baukulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche unterstützen</b>	<p><b>Mit mehr Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche zu einer hohen Baukultur beitragen.</b> Der Bund unterstützt Stakeholder aus Bildungswesen und Gesellschaft für die Verbesserung der baukulturellen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in allen Sprachregionen. Ziel ist es, die baukulturelle Bildung sektorenübergreifend zu stärken.</p> <p>Der Bund unterstützt den Erfahrungsaustausch von Institutionen sowie die Entwicklung und landesweite Verbreitung von Materialien zur stufengerechten Vermittlung von Baukultur. Dabei wird die Relevanz der baukulturellen Bildung im Rahmen der Umweltbildung dargelegt.</p> <p>Der Bund fördert entsprechende Vermittlungsprojekte und ausserschulische Angebote als wichtige Bausteine der baukulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche.</p>	<p>1. In jeder Sprachregion können Lehrmittel zu Baukultur bereitgestellt werden.</p> <p>2. In jeder Sprachregion bestehen zum Thema Baukultur Vermittlungsprojekte und ausserschulische Angebote für Kinder und Jugendliche.</p>

<b>ZIEL 2: Normative Grundlagen sind auf eine hohe Qualität des Lebensraums ausgerichtet</b>			
<b>3</b>	<b>Hohe Baukultur in Erlassen des Bundes integrieren</b>	<p><b>Die rechtlichen Grundlagen sind darauf auszurichten, hohe Baukultur zu ermöglichen.</b> Die Verankerung in massgeblichen Rechtsnormen (insb. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) ist ein wichtiges Anliegen, um die Ziele einer hohen Baukultur zu erreichen. Die Bundesgesetzgebung wird systematisch auf Inhalte überprüft, die Baukultur betreffen oder einen Einfluss auf diese haben.</p> <p>Basierend auf der Analyse schlägt die interdepartementale Arbeitsgruppe (AG) Baukultur Ergänzungen in den Erlassen vor, um Synergien besser nutzen zu können und allfällige Lücken zu schliessen. Baukulturelle Ziele lassen sich so kontinuierlich und effizient mit anderen sektoralen Zielen abstimmen und in die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen integrieren.</p>	<p>1. Die Analyse der Erlasse des Bundes mit Bezug zur Baukultur liegt vor.</p> <p>2. Der Handlungsbedarf in Erlassen mit Bezug zur Baukultur ist identifiziert und Ergänzungen werden kontinuierlich erarbeitet.</p>
<b>4</b>	<b>Sektoralpolitische Umsetzungshilfen mit baukulturellen Qualitätszielen abstimmen</b>	<p><b>Der Bund berücksichtigt baukulturelle Qualitätsziele bei seinen Aktivitäten.</b> Die hohe Baukultur wird im Verwaltungshandeln stärker verankert. Umsetzungshilfen (wie Leitfäden und Merkblätter) sollen mit dem Ziel der hohen Qualität für die gesamte gebaute Umwelt, einschliesslich des Kulturerbes, vereinbar sein und baukulturelle Qualitätsanforderungen beinhalten.</p> <p>Umsetzungshilfen des Bundes werden auf ihre Kohärenz und Synergien hinsichtlich der Ziele einer hohen Baukultur überprüft und bei Bedarf besser auf diese abgestimmt. Der Anspruch auf eine hohe baukulturelle Qualität erhält so bei der Umsetzung der unterschiedlichen sektoralpolitischen Aufgaben mehr Gewicht.</p>	<p>1. Die Analyse der Umsetzungshilfen des Bundes mit Bezug zur Baukultur liegt vor.</p> <p>2. Der Handlungsbedarf in Umsetzungshilfen des Bundes mit Bezug zur Baukultur ist identifiziert und erforderliche Anpassungen werden vorgenommen.</p>

<b>ZIEL 3: Bau- und Planungsvorhaben erreichen eine der Aufgabe und Lage angemessen hohe Qualität</b>			
<b>5</b>	<b>Baukulturelle Tätigkeiten des Bundes koordinieren</b>	<p><b>Mehr baukulturelle Qualität durch abgestimmtes Handeln der Bundesstellen.</b> Das raumwirksame Handeln der Bundesstellen ist im Hinblick auf die Umsetzung einer hohen Baukultur von zentraler Bedeutung. Es bedarf einer besseren, multisektoriellen Koordination und Abstimmung der baukulturellen Tätigkeiten. Der Bund setzt hierfür die interdepartementale AG Baukultur ein. Die AG Baukultur vereint 15 Bundesstellen, die in ihrer Praxis unterschiedlich raumwirksam tätig sind.</p> <p>Die AG Baukultur erarbeitet Empfehlungen für aktuelle baukulturelle Herausforderungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Biodiversitätsförderung, Klimaschutz und -anpassung, Kreislaufwirtschaft, Wohnungsknappheit oder Siedlungsentwicklung nach innen. Bei Bedarf zieht die AG Baukultur externe Fachleute bei.</p> <p>Die AG Baukultur trägt bei den laufenden Aufgaben der vertretenen Bundesstellen Sorge zur besseren Erreichung der sektoralspezifischen Ziele mit einer hohen baukulturellen Qualität.</p>	<p>1. Die AG Baukultur hat Empfehlungen des gemeinsamen baukulturellen Handelns erarbeitet.</p> <p>2. Die AG Baukultur stellt die baukulturelle Abstimmung bei laufenden Aufgaben der raumwirksam tätigen Bundesstellen sicher.</p>
<b>ZIEL 4: Fachleute verfügen über baukulturelle Kompetenzen</b>			
<b>6</b>	<b>Baukulturelle Beratung fördern und erweitern</b>	<p><b>Der Bedarf an baukultureller Beratung ist gross und das Angebot wird gezielt erweitert.</b> Die unterschiedlichen Stakeholder im Bereich Planen und Bauen interessieren sich zunehmend für das Thema Baukultur und entsprechende Beratungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote. Bereits im Rahmen des Aktionsplans Strategie Baukultur 2020–2023 hat der Bund den Handlungsbedarf für ein baukulturelles Beratungsangebot auf kommunaler Ebene ermittelt und erste Angebote umgesetzt.</p> <p>Die Beratungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote zum Thema Baukultur werden weiter ausgebaut. Zielgruppen sind Fachleute und andere Akteure. Vermittelt werden insbesondere Kenntnisse zur integrierten</p>	<p>1. Baukulturelle Beratungsangebote sowie Aus- und Weiterbildungsangebote liegen vor.</p> <p>2. Die Plattform baukulturberatung.ch wird laufend aktualisiert und um neue Angebote erweitert.</p>

		<p>Entwicklung und Gestaltung einer gebauten Umwelt von hoher Qualität.</p> <p>Die Plattform baukulturberatung.ch erleichtert den Zugang zu Expertenwissen. Sie wird laufend aktualisiert und schrittweise ausgebaut. Die Datenbanken mit Beratungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten sowie mit Beispielen aus der Praxis werden laufend ergänzt. Daneben werden neue Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten für die Nutzenden integriert.</p>	
<b>ZIEL 5: Die Forschung zum Thema Baukultur ist verankert</b>			
<b>7</b>	<b>Monitoring Baukultur aufbauen</b>	<p><b>Ein umfassendes Monitoring erfasst baukulturelle Veränderungen in der Schweiz.</b> Der Bund etabliert ein Monitoring Baukultur. Das Monitoring gibt Aufschluss über Veränderungen der baukulturellen Qualität im Verlauf der Zeit. Es ermöglicht die Identifikation und Bewertung von Entwicklungstrends und erlaubt Rückschlüsse auf die Wirkung der Strategie Baukultur. Die Erkenntnisse unterstützen den Bund bei der Steuerung der baukulturellen Entwicklung.</p> <p>Unter Beizug von externen Fachexperten werden die wissenschaftlichen Grundlagen für das Monitoring Baukultur erarbeitet und das methodische Vorgehen bestimmt. Ziel ist ein schlankes, effizientes Vorgehen. Es wird auf den Erkenntnissen aus der Machbarkeitsstudie aufgebaut, die im Rahmen des Aktionsplans Baukultur 2020–2023 erstellt wurde.</p> <p>Die Konzeption des Monitoring Baukultur erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Stakeholdern und den bestehenden Raubeobachtungsinstrumenten des Bundes. Anschliessend wird das Monitoring aufgebaut und langfristig etabliert.</p>	<p>1. Die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden für das Monitoring Baukultur liegen vor.</p> <p>2. Das Monitoring Baukultur ist konzipiert und die Umsetzung hat begonnen.</p>

8	<p><b>Alternative Ansätze für eine hohe Baukultur anstossen</b></p>	<p><b>Die Gestaltung unserer Lebensräume erfordert in Zukunft verstärkt massgeschneiderte Ansätze.</b> Angesichts der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der Gestaltung und Transformation unseres Lebensraums sind die bisherigen Instrumente und Vorgehensweisen zu hinterfragen, gegebenenfalls anzupassen und zu ergänzen.</p> <p>Der Bund analysiert alternative Ansätze aus dem In- und Ausland. Vielversprechend sind beispielsweise massgeschneiderte, innovative Ansätze der Raumgestaltung, stadträumlich konzipierte Alternativen zur bisherigen Nutzungsplanung, flexibel nutzbare Gebäude. Er berücksichtigt Szenarien unter veränderten Rahmenbedingungen.</p> <p>Der Bund unterstützt die Entwicklung alternativer Ansätze und organisiert Veranstaltungen, an denen die Ergebnisse der Analyse gemeinsam mit relevanten Stakeholdern diskutiert und reflektiert werden. Um Impulse für die Entwicklung und den Einsatz neuer Instrumente zu geben, stellt er die Erkenntnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>	<p>1. Alternative Ansätze zugunsten einer hohen Baukultur sind erfasst, wissenschaftlich ausgewertet und publiziert.</p> <p>2. Die Entwicklung von alternativen Ansätzen wird begünstigt. Ein Austausch darüber mit Stakeholdern hat stattgefunden.</p>
<p><b>ZIEL 6: Der Bund nimmt eine baukulturelle Vorbildfunktion ein</b></p>			
9	<p><b>Baukultur in Bestellerkompetenzen und Förderinstrumenten des Bundes qualitätsorientiert stärken</b></p>	<p><b>Der Bund festigt seine Vorbildfunktion für eine hohe Baukultur im Beschaffungswesen und in seiner Bautätigkeit.</b> Er nimmt seine Verantwortung für die Förderung einer hohen Baukultur bei allen baukulturelevanten Investitionen wahr. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben wird der Beitrag zur Baukultur berücksichtigt.</p> <p>Baukulturelle Qualitätsanforderungen werden bei thematisch relevanten Beschaffungen des Bundes berücksichtigt. Mit entsprechenden Zuschlagskriterien und Textbausteinen stärkt der Bund seine Vorbildfunktion.</p> <p>Darüber hinaus identifiziert der Bund wirksame Förderinstrumente für bauliche Projekte und Massnahmen und verbindet diese mit qualitätsorientierten Anforderungen oder Anreizen für eine hohe Baukultur.</p>	<p>1. Relevante Beschaffungen des Bundes beinhalten baukulturelle Qualitätsanforderungen.</p> <p>2. Relevante Förderinstrumente sind identifiziert und mit Anforderungen oder Anreizen für eine hohe Baukultur verbunden.</p>

<b>ZIEL 7: Der Bund fördert Vernetzung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Baukultur</b>			
<b>10</b>	<b>Baukulturdialog erweitern</b>	<p><b>Hohe Baukultur erfordert einen breiten, offenen Dialog.</b> Sie kann nur im interdisziplinären Diskurs und bei einer sektoren- und stufenübergreifenden Zusammenarbeit von allen Beteiligten entstehen. Es sind möglichst alle relevanten Stakeholder gleichberechtigt in den Diskurs mit einzubeziehen.</p> <p>Mit dem jährlich stattfindenden «Forum Baukultur» hat der Bund ein geeignetes Format für den Austausch der Bundesstellen mit den relevanten Stakeholdern entwickelt. Das Forum Baukultur hat sich bewährt und wird fortgeführt.</p> <p>Das Konzept einer hohen Baukultur ist in entsprechenden Fachkreisen etabliert. Es sind jedoch noch nicht alle Stakeholder gleichermaßen in die öffentliche Debatte einbezogen. Um den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Stakeholder noch besser zu unterstützen, entwickelt der Bund zusätzliche Dialogformate.</p>	<p>1. Der Dialog der Bundesstellen mit relevanten Stakeholdern ist mit dem «Forum Baukultur» etabliert.</p> <p>2. Weitere Dialogformate zur gezielten Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Stakeholder liegen vor.</p>



## 5 Anhang

### 5.1 Beschreibungen Bundesstellen in der AG Baukultur

#### 5.1.1 Bundesamt für Kultur BAK, EDI

Das Bundesamt für Kultur BAK ist die kulturpolitische Behörde des Bundes. Es ist das zuständige strategische Organ für die Ausarbeitung und Umsetzung der Kulturpolitik des Bundes. Seine Fördertätigkeiten umfassen die zwei Bereiche Kulturschaffen und Kulturerbe (Baukultur, Kulturgütertransfer, Museen und Sammlungen, Film, Preise und Auszeichnungen, Unterstützung kultureller Organisationen). Das BAK ist die Fachstelle des Bundes für Baukultur. Es setzt sich für die nachhaltige Förderung einer hohen Baukultur in der Schweiz ein, schützt das baukulturelle Erbe und koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten des Bundes. Das BAK überprüft Bundesprojekte auf deren baukulturelle Qualität und Vereinbarkeit mit dem historischen Bestand und erstellt entsprechende Fachgutachten. Es ist auf nationaler Ebene für den Ortsbildschutz zuständig und erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Es spricht Subventionen zur Erhaltung schützenswerter Objekte. Daneben fördert das BAK Organisationen, Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vermittlung und baukulturelle Bildung. Auf internationaler Ebene führt es den Davos Baukultur Prozess mit der Davos Baukultur Allianz fort.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)
- Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

#### 5.1.2 Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, VBS

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS koordiniert den Schweizer Bevölkerungsschutz. Das BABS setzt sich für den Schutz und den Erhalt von identitätstragenden materiellen Kulturgütern in der Schweiz ein. Der Fachbereich Kulturgüterschutz (KGS) führt das Bundesinventar von Kulturgütern nationaler und regionaler Bedeutung und passt diesen unter Beizug von Expert/-innen verschiedener Fachbereiche periodisch an. Das KGS-Inventar stellt ein baukulturell wichtiges Inventar dar und listet Kulturgüter aus den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und



Notlagen zu planen gilt. Die Datenbank ermöglicht ein Monitoring des gesamten unbeweglichen und eines gewichtigen Teils der beweglichen Kulturgüter der Schweiz, schafft Synergien mit anderen Bundesinventaren (ISOS, IVS, BLN) und fördert eine höhere Visibilität des materiellen Kulturerbes einschliesslich der Baukultur. Die jährlich erscheinende Fachzeitschrift «Forum» bietet national und international tätigen Expert/-innen eine Plattform für einen interdisziplinären Dialog zu diversen Schwerpunktthemen im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Erhalt von Kulturerbe.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3)
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 (SR 0.520.33)
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3)
- Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31)

### **5.1.3 Bundesamt für Energie BFE, UVEK**

Das Bundesamt für Energie BFE ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Energieversorgung und der Energienutzung. Es schafft die Voraussetzungen für eine ausreichende, krisenfeste, breit gefächerte, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung. Es sorgt für hohe Sicherheitsstandards bei der Produktion, dem Transport sowie der Nutzung von Energie. Das BFE setzt sich für eine effiziente Energienutzung, für die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien sowie für die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ein. Ausserdem fördert und koordiniert es die nationale Energieforschung und unterstützt Pilot- und Demonstrationsprojekte. Im Rahmen des Programms EnergieSchweiz, der zentralen Plattform des Bundes für Energieeffizienz und erneuerbare Energie, bietet das BFE Sensibilisierungs-, Informations- und Beratungsangebote an und unterstützt die Aus- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung. Dabei arbeitet das BFE eng mit den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie mit Partner/-innen aus der Wirtschaft und mit Umwelt- und Konsumentenorganisationen zusammen und berücksichtigt in diesem Rahmen unter anderem auch die Ziele einer hohen Baukultur.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
- Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
- Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)
- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

#### **5.1.4 Bundesamt für Landwirtschaft BLW, WBF**

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW setzt sich für die Förderung einer produktiven und umweltfreundlichen Landwirtschaft ein. Mit Beiträgen und Investitionskrediten unterstützt das BLW den Bau von Basisinfrastrukturen sowie Bauten und Anlagen für die Produktion, die Verarbeitung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Diese Infrastrukturen tragen zur Verbesserung der langfristigen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft bei. Im Bereich der Förderung der Baukultur gewährt das BLW Beiträge an die Mehrkosten für die Erhaltung und Renovation von kulturell bedeutenden landwirtschaftlichen Gebäuden sowie für die Entwicklung von Basisdokumentationen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Baukultur durch die Kantone oder Zusatzbeiträge für die Erhaltung und Aufwertung von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SR 913.1)

#### **5.1.5 Bundesamt für Raumentwicklung ARE, UVEK**

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist die Fachbehörde für Fragen der räumlichen Entwicklung, der Mobilitätspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Das ARE koordiniert die raum- und verkehrswirksamen Vorhaben, erarbeitet die gesetzlichen Grundlagen, beaufsichtigt den Vollzug des Raumplanungsrechts und ist federführend für die internationale Zusammenarbeit in räumlichen Belangen. Das ARE arbeitet mit den Kantonen und Gemeinden zusammen. Während der Bund für die Grundsatzgesetzgebung in der Raumplanung verantwortlich ist, ist die konkrete Umsetzung im Wesentlichen Sache der Kantone und Gemeinden. Das ARE erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden die Vorgaben des Bundes zur kantonalen Richtplanung und zu den Agglomerationsprogrammen. Mit dem Programm Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung fördert es gemeinsam mit anderen Bundesstellen neue Ansätze und Methoden für eine nachhaltigere Raumentwicklung. Mit dem tripartiten Impuls Innenentwicklung unterstützt es die Gemeinden bei der Umsetzung des teilrevidierten RPG (RPG1), u. a. im Hinblick auf eine qualitätvolle Innenentwicklung, eine hohe Baukultur und eine enge Abstimmung zwischen allen beteiligten Akteuren.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700), namentlich die Teilrevisionen vom 15. Juni 2012 und vom 22. März 2013 des RPG vom 22. Juni 1979 (RPG 1)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015 (SR 702)
- Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (SR 702.1)

### **5.1.6 Bundesamt für Strassen ASTRA, UVEK**

Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist die Fachbehörde des Bundes für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr. Mit dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS werden historische Verkehrswege als wichtige Zeitzeugen erhalten und gepflegt. Das ASTRA setzt weiter die Vorgaben des Beschaffungshandbuchs mit Kriterien der Nachhaltigkeit gemäss dem neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen um. Im Rahmen von alternativen Beschaffungsverfahren wie Wettbewerben oder Dialogen auf der Basis des neuen Beschaffungshandbuchs erfolgt auch eine Bewertung der Baukultur. Das ASTRA führt zudem einen jährlichen Erfahrungsaustausch zur Baukultur durch und schult neue Mitarbeitende.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (SR 451.13)
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111)

### **5.1.7 Bundesamt für Umwelt BAFU, UVEK**

Das Bundesamt für Umwelt BAFU ist die Fachbehörde des Bundes für die Umwelt. Entsprechend den politischen Vorgaben verfolgt das BAFU insbesondere die folgenden Ziele: Erstens die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Wald, Luft, Klima sowie die biologische, landschaftliche und baukulturelle Vielfalt langfristig zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie bestehende Beeinträchtigungen zu beheben. Zweitens, den Menschen vor übermässiger Belastung insbesondere durch Lärm, schädliche Organismen und Stoffe, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, Altlasten und Störfälle zu schützen sowie drittens sowohl die Bevölkerung als auch erhebliche Sachwerte vor hydrologischen und geologischen Gefahren zu schützen, namentlich vor Gefahren durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag. Zur Verfolgung dieser Ziele bereitet das BAFU Entscheide für eine umfassende und kohärente Politik der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen vor, welche das Ziel einer hohen landschaftlichen und baukulturellen Qualität miteinschliesst, und setzt diese um. Als Grundlage der Ressourcenbewirtschaftung betreibt das BAFU Umweltbeobachtung und informiert über den Zustand der Umwelt sowie die Möglichkeiten, die natürlichen Ressourcen ausgewogen zu nutzen und zu schützen.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Landschaftsübereinkommen des Europarats vom 20. Oktober 2000 (SR 0.451.3)
- Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (SR 451.11)
- Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (BBI 2022 2403: tritt voraussichtlich 01.01.2025 in Kraft)
- CO2-Gesetz vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71)
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

### **5.1.8 Bundesamt für Verkehr BAV, UVEK**

Das Bundesamt für Verkehr BAV setzt sich dafür ein, dass der öffentliche Verkehr und der Güterverkehr in der Schweiz nachhaltig betrieben werden und sich laufend an die sich verändernden Bedürfnisse und Entwicklungen, beispielsweise auch in Bezug auf eine hohe Baukultur, anpassen. Die vier Hauptaufgaben des Amtes sind die Vorbereitung und Umsetzung politischer Entscheide von Bundesrat, Parlament und Stimmvolk, die Gewährleistung eines hohen, aber dennoch finanzierbaren Sicherheitsstandard für die Bahnen, Busse, Schiffe und Seilbahnen, mit effizientem Mitteleinsatz die Finanzierung qualitativ hochstehende Verkehrsangebote zu ermöglichen sowie sicherzustellen, dass die nötigen Infrastrukturen rechtzeitig und vorschriftskonform erstellt werden. Aufgrund ihrer Lage im Herzen Europas und aufgrund der immer stärkeren internationalen Verflechtungen kann die Schweiz diese Aufgaben nur in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und der Europäischen Union erfolgreich erfüllen. Das BAV steht in regelmässigem Kontakt mit den Ansprechpersonen entsprechender Organisationen im In- und Ausland.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (SR 742.142.1)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)

### **5.1.9 Bundesamt für Wohnungswesen BWO, WBF**

Das Bundesamt für Wohnungswesen BWO ist das Kompetenzzentrum des Bundes für alle Wohnungsfragen. Es setzt sich dafür ein, dass alle Bevölkerungsgruppen über eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen verfügen und erarbeitet Grundlagen zur Verbesserung des Wohnraumangebots, des Wohnumfelds sowie der Transparenz auf dem Wohnungsmarkt. Das BWO fördert gemeinnützige Wohnbauträger/-innen in ihren Bestrebungen, qualitätvolle und nachhaltige Wohnbauprojekte zu realisieren und wertvolle bestehende Siedlungen und Wohnbauten zu erhalten sowie nachhaltig und qualitativvoll zu erneuern und weiterzuentwickeln. Als Instrument für die Beurteilung der Wohnqualität nutzt das BWO das Wohnungs-Bewertungs-System. Das BWO unterstützt Studien und angewandte Forschungsprojekte, welche sich mit gesellschaftlichen Herausforderungen im Bereich Wohnen ausei-

nersetzen und konkrete, neuartige Ansätze erforschen. Das BWO begleitet exemplarische Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter wissenschaftlich und wertet diese aus, um neue Ansätze, die Kompetenzen in der Praxis sowie den Wissenstransfer zu fördern. Bei der Auswahl der Referenzprojekte spielen auch baukulturelle Aspekte eine Rolle.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220), Achter Titel: Die Miete
- Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003 (SR 842)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)

#### **5.1.10 Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, EFD**

Der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB gehören neben den drei Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes, dem BBL, armasuisse und dem ETH-Rat, das BAV, das ASTRA, die BPUK, der SGV und der SSV an. Die KBOB wahrt die Interessen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden als Liegenschaftseigentümer/-innen und -besitzer/-innen, als Bauherrschaften, sowie als Liegenschaftsbewirtschafter/-innen und -betreiber/-innen. Weiter nimmt die KBOB Koordinationsaufgaben wahr, u.a. im Bereich des Beschaffungs- und Vertragswesens und der Nachhaltigkeit. Die KBOB berücksichtigt baukulturelle Aspekte. Um die Vorbildfunktion der öffentlichen Bauherrschaften zu stärken und um die Aspekte der Nachhaltigkeit und einer hohen Baukultur in öffentlichen Beschaffungsverfahren zu fördern, erarbeitet die KBOB Best Practice Beispiele, welche vorbildliche Zuschlagskriterien und Textbausteine aufzeigen und die in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle der KBOB, welche beim BBL angegliedert ist, vertritt in der AG Baukultur das BBL, die armasuisse Immobilien und den ETH-Rat als die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 5. Dezember 2008 (SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (SR 172.056.11)

#### **5.1.11 Präsenz Schweiz, EDA**

Präsenz Schweiz ist für die Wahrnehmung und die Interessenwahrung der Schweiz im Ausland mit den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie setzt die Strategie des Bundesrates für die Landeskommunikation der Schweiz um. Zu Ihren Aufgaben gehört die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die Schweiz, die Schaffung von Sympathien für die Schweiz sowie die Darstellung der schweizerischen Vielfalt und Attraktivität. Präsenz Schweiz fördert die internationale Wahrnehmung der schweizerischen Baukultur und trägt so

zu hoher Bekanntheit und zu einem positiven Bild im Ausland bei.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland vom 24. März 2000 (SR 194.1)
- Verordnung über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland vom 12. Dezember 2008 (SR 194.11)

#### **5.1.12 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, WBF**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Das SBFI subventioniert Bauinvestitionsprojekte der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen. Die Bauinvestitionsbeiträge werden den Kantonen gewährt für den Erwerb, den Bau oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugutekommen. Das Ressort Hochschulbauten ist verantwortlich für die Begutachtung von Bauvorhaben im Universitäts- und Fachhochschulbereich. Das SBFI unterbreitet dem Hochschulrat zur Stellungnahme alle Bauvorhaben mit Gesamtaufwendungen von 10 Millionen Franken und mehr in der Vorprojektphase. Diese werden der Fachstelle für Hochschulbauten zur Beurteilung vorgelegt. Der Hochschulrat nimmt ebenfalls Stellung zu allen Projekten, bei denen sich Koordinationsprobleme auf einer gesamtschweizerischen oder regionalen Ebene ergeben können. Die Beurteilung berücksichtigt dabei auch Kriterien wie die Nachhaltigkeit und die baukulturelle Qualität und nimmt Stellung zur Attraktivität und zur Einbindung der Projekte in die bestehenden baukulturellen Kontexte.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20)
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (SR 414.201)
- Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbauten-Beitrags-Verordnung, HSBBV) vom 23. November 2016 (RS 414.201.1)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)

#### **5.1.13 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, WBF**

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist das Kompetenzzentrum des Bundes für alle Kernfragen der Wirtschaftspolitik. Die Tourismuspolitik des Bundes bezweckt einen international wettbewerbsfähigen und attraktiven Tourismusstandort Schweiz. Die Tourismusstrategie des Bundes zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu optimieren, das Unternehmertum zu stärken, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Attraktivität des Angebots und den Marktauftritt zu

stärken. Die Attraktivität der Schweiz als Reisedestination beruht massgeblich auf den hohen landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten. Um die hohe Baukultur, die Landschaftsqualität und die Biodiversität zu erhalten und touristisch inwertzusetzen, erfolgt eine Koordination der Tourismuspolitik des Bundes mit anderen Sektoralpolitiken, insbesondere der Landschafts- und Pärkepolitik sowie der Baukulturpolitik. Im Vordergrund steht die Stärkung des Dialogs und des Wissenstransfers. Um die Themen Landschaft, Baukultur und Biodiversität in der Tourismusbranche stärker zu verankern, wird die touristische Inwertsetzung der Landschaft und der Baukultur in konkreten Projekten gefördert, etwa durch Innotour und die NRP.

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
- Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 (SR 935.12)
- Bundesgesetz über Schweiz Tourismus vom 21. Dezember 1955 (SR 935.21)
- Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. September 2011 (SR 935.22)

## 5.2 Abkürzungsverzeichnis

AG Baukultur	Interdepartementale Arbeitsgruppe Baukultur
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Armasuisse	Bundesamt für Rüstung armasuisse
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAK	Bundesamt für Kultur
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BFE	Bundesamt für Energie
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
ETH-Rat	Rat der Eidgenössisch Technischen Hochschule
FHB	Fachstelle für Hochschulbauten

HSR	Hochschulrat
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
KGS	Kulturgüterschutz
NRP	Neue Regionalpolitik
RPG	Raumplanungsgesetz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
VBS	Eidgenössisches Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport